

Information zum Verbot von Crossing-Geschäften und Leerverkäufen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Wir weisen Sie darauf hin, dass sogenannte § 18 In-sich-Geschäfte (Crossings) sowie Leerverkäufe (Short Selling) unzulässig sind.

In-sich-Geschäfte (Crossing-Geschäfte, Scheingeschäfte)

Unter In-sich-Geschäften versteht man die Eingabe gegenläufiger Orders (Kauf und Verkauf) durch einen Kunden, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten.

Dies kann zu falschen oder irreführenden Signalen hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage dieses Wertpapiers führen. Der Kurs des Wertpapiers wird in der Weise beeinflusst, dass ein anomales und künstliches Kursniveau erzielt wird.

Diese sogenannten Crossing-Geschäfte können ein Signal für Marktmanipulation sein.

Leerverkäufe (Short Selling)

Leerverkäufe sind Transaktionen, die zu einer Short Position oder zur Vergrößerung einer Short Position in Aktien führen. Short Positionen entstehen dann, wenn der Verkäufer der Aktien im Zeitpunkt der Transaktion nicht Eigentümer der entsprechenden Wertpapiere ist. Ausgenommen vom Verbot sind Leerverkäufe, die zur Absicherung bereits bestehender Positionen dienen.

In den nachstehenden Links der Finanzmarktaufsicht finden Sie Informationen zum Thema:

- <https://www.fma.gv.at/glossary/crossing/>
- <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/leerverkauf/>

Bitte beachten Sie, dass die Nichteinhaltung sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.